

Synopse Änderung der Geschäftsordnung

aktuelle Fassung	neue Fassung
Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse vom 28. Oktober 2015 in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 25. April 2018 (Auszug – nur die geänderten Paragraphen werden aufgeführt) § 1 bleibt unverändert	Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Auszug – nur die geänderten Paragraphen werden aufgeführt) § 1 bleibt unverändert § 1 a Einwohnerfragestunde (1) Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse findet eine Einwohnerfragestunde statt. (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens eine Stunde begrenzt sein. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Vorsitzende des Stadtrates. (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht mög-

aktuelle Fassung	neue Fassung
§ 2 bleibt unverändert § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates als Zuhörer teilzunehmen. (2) Ist der Raum für die Zuhörer besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. (3) Zuhörer sind außer im Falle des § 6 Abs. 2 (Einwohnerfragestunde) nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen, sich selbst an den Beratungen zu beteiligen oder durch Beifall oder Missfallsäußerungen jedweder Art zu versuchen, die Beratungen zu beeinflussen. §§ 4 – 5 bleiben unverändert § 6 Sitzungsleitung und -verlauf (1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Der Vorsitzende des Stadtrates kann zeitweise die Leitung an seinen Stellvertreter abgeben. (2) Vor Beginn von ordentlichen Sitzungen	lich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses. In den Ausschüssen können die Fragen auch durch ein Mitglied des Stadtrates beantwortet werden. § 2 bleibt unverändert § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates als Zuhörer teilzunehmen. (2) Ist der Raum für die Zuhörer besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. (3) Zuhörer sind außer im Falle des § 6 Abs. 2 § 1 a (Einwohnerfragestunde) nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen, sich selbst an den Beratungen zu beteiligen oder durch Beifall oder Missfallsäußerungen jedweder Art zu versuchen, die Beratungen zu beeinflussen. §§ 4 – 5 bleiben unverändert § 6 Sitzungsleitung und -verlauf (1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Der Vorsitzende des Stadtrates kann zeitweise die Leitung an seinen Stellvertreter abgeben. (2) Vor Beginn von ordentlichen Sitzungen

aktuelle Fassung	neue Fassung
findet eine gemäß § 12 der Hauptsatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde statt. (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: <u>öffentlicher Sitzungsteil</u> a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit, b) Feststellung der Tagesordnung, c) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift, d) Bekanntgabe der in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, e) Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf), f) Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen), g) Beschlussvorlagen, h) Wiedervorlagen, i) Anträge von Fraktionen und Stadträten, j) schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten, k) Mitteilungen, l) mündliche Anfragen von Stadträten, m) Anregungen, n) Anträge auf Akteneinsicht, <u>nicht öffentlicher Sitzungsteil</u> a) Feststellung der Tagesordnung, b) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift, c) Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf), d) Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen), e) Beschlussvorlagen, f) Wiedervorlagen, g) Anträge von Fraktionen und Stadträten, h) schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,	findet eine gemäß § 12 der Hauptsatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde statt. (2) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: <u>öffentlicher Sitzungsteil</u> a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit, b) Feststellung der Tagesordnung, c) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift, d) Bekanntgabe der in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, e) Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf), f) Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen), g) Beschlussvorlagen, h) Wiedervorlagen, i) Anträge von Fraktionen und Stadträten, j) schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten, k) Mitteilungen, l) mündliche Anfragen von Stadträten, m) Anregungen, n) Anträge auf Akteneinsicht, <u>nicht öffentlicher Sitzungsteil</u> a) Feststellung der Tagesordnung, b) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift, c) Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf), d) Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen), e) Beschlussvorlagen, f) Wiedervorlagen, g) Anträge von Fraktionen und Stadträten, h) schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,

aktuelle Fassung	neue Fassung
i) Mitteilungen, j) mündliche Anfragen von Stadträten, k) Anregungen. Sofern eine Sitzung nur einen nicht öffentlichen Teil beinhaltet, sind zu Beginn die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen. (4) Auf Verlangen einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion sind jeweils zwei Redebeiträge mit einer maximalen Dauer von 3 Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen. (5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist unzulässig.	i) Mitteilungen, j) mündliche Anfragen von Stadträten, k) Anregungen. Sofern eine Sitzung nur einen nicht öffentlichen Teil beinhaltet, sind zu Beginn die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen. (3) Auf Verlangen einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion sind jeweils zwei Redebeiträge mit einer maximalen Dauer von 3 Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen. (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist unzulässig.
§ 7 Anträge und Anfragen (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion und jeder Ausschuss des Stadtrates ist berechtigt, Anträge einzubringen und im Rahmen des § 45 Abs. 7 KVG LSA Anfragen zu stellen. (2) Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 17. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen muss eine schriftliche Stellungnahme am Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben werden. (3) Schriftliche Anfragen sollen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein, damit eine	§ 7 Anträge und Anfragen (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion und jeder Ausschuss des Stadtrates ist berechtigt, Anträge einzubringen und im Rahmen des § 45 Abs. 7 § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA Anfragen zu stellen. (2) Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 17. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen muss eine schriftliche Stellungnahme am Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben werden. (3) Schriftliche Anfragen sollen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein, damit eine

aktuelle Fassung	neue Fassung
schriftliche Antwort bis zur Sitzung ermöglicht wird. Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen und die Beantwortung unverzüglich nachzuholen. Die Begründung der Verspätung ist in der schriftlichen Antwort der Verwaltung anzuführen. Während der Stadtratssitzung sind dem Einbringer Nachfragen gestattet. Eine Diskussion zu den Anfragen und deren Antworten soll nicht stattfinden. (4) Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.	schriftliche Antwort bis zur Sitzung ermöglicht wird. Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen und die Beantwortung unverzüglich nachzuholen. Die Begründung der Verspätung ist in der schriftlichen Antwort der Verwaltung anzuführen. Während der Stadtratssitzung sind dem Einbringer Nachfragen gestattet. Eine Diskussion zu den Anfragen und deren Antworten soll nicht stattfinden. (4) Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.
§§ 8 – 15 bleiben unverändert	§§ 8 – 15 bleiben unverändert
§ 16 Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle	§ 16 Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle
(1) Über den Inhalt des § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus haben die Niederschriften mindestens zu enthalten: a) Datum und Ort der Sitzung, b) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, c) Namen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, d) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben, e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,	(1) Über den Inhalt des § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus haben die Niederschriften mindestens zu enthalten: a) Datum und Ort der Sitzung, b) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, c) Namen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, d) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben, e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,

aktuelle Fassung	neue Fassung
f) Feststellung der Beschlussfähigkeit, g) Tagesordnung, h) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, i) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen, j) Mitteilungen, Anfragen und Anregungen, k) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat. Im Protokoll ist der Verlauf der Sitzung mit dem wesentlichen Gang der Diskussion wiederzugeben. (2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates (bis Dienstag nach der Stadtratssitzung) werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift. (3) Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten: - Name des Einwohners - Wohnort - Inhalt der Frage - Name des Antwortenden - Inhalt der Antwort. (4) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. (5) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von 21 Tagen nach der Stadtratssitzung im Entwurf vorzulegen. (6) Die Niederschrift ist allen Fraktionen und fraktionslosen Stadträten spätestens am Freitag vor dem nächsten regulären Sitzungstermin zuzuleiten. Die Niederschrift ist nach Bestätigung durch den Rat oder den jeweiligen Ausschuss im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) zu	f) Feststellung der Beschlussfähigkeit, g) Tagesordnung, h) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, i) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen, j) Mitteilungen, Anfragen und Anregungen, k) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat. Im Protokoll ist der Verlauf der Sitzung mit dem wesentlichen Gang der Diskussion wiederzugeben. (2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates (bis Dienstag nach der Stadtratssitzung) werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift. (3) Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten: - Name des Einwohners - Wohnort - Inhalt der Frage - Name des Antwortenden - Inhalt der Antwort. (4) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. (5) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von 21 Tagen nach der Stadtratssitzung im Entwurf vorzulegen. (6) Die Niederschrift ist allen Fraktionen und fraktionslosen Stadträten spätestens am Freitag vor dem nächsten regulären Sitzungstermin zuzuleiten. Die Niederschrift wird durch Beschluss bestätigt. Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtig-

aktuelle Fassung	neue Fassung
veröffentlichen. (7) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. (8) Dem Protokollführer ist es gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sie sind nach 5 Jahren zu vernichten. Jeder Stadtrat hat das Recht, sie innerhalb dieser Zeit anzuhören. (9) In einer Informationsvorlage ist der Stadtrat halbjährlich in den Sitzungen des Stadtrates im März und September im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates zu unterrichten. Die Verwaltung ist verpflichtet, im Session-System den Vollzug der Beschlüsse transparent darzustellen.	keit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken abgestimmt. Offenbare Unrichtigkeiten, insbesondere reine Schreibfehler ohne sachliche oder verfahrensmäßige Bedeutung, sind keine Einwendungen gegen die Niederschrift. Diese können durch den Protokollführer und den Vorsitzenden als Unterzeichner der Niederschrift ohne weiteres berichtigt werden. Die Entscheidung über die Einwendung ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird der Einwendung stattgegeben, so erfolgt die Berichtigung in Form eines Nachtrages zur betroffenen Niederschrift. Wird der Einwendung nicht stattgegeben, so kann der Einwender eine Erklärung abgeben, die in der Niederschrift der aktuellen Sitzung festzuhalten ist. (7) Die Niederschrift ist nach Bestätigung durch den Rat oder den jeweiligen Ausschuss im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) zu veröffentlichen. (8) Dem Protokollführer ist es gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sie sind nach 5 Jahren zu vernichten. Jeder Stadtrat hat das Recht, sie innerhalb dieser Zeit anzuhören. (9) In einer Informationsvorlage ist der Stadtrat halbjährlich in den Sitzungen des Stadtrates im März und September im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates zu unterrichten. Die Verwaltung ist verpflichtet, im Session-System den Vollzug der Beschlüsse transparent darzustellen.

aktuelle Fassung	neue Fassung
§§ 17 – 28 bleiben unverändert	§§ 17 – 28 bleiben unverändert